

CH_VB 85.590 vom 19. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.590

FR: CH_VB 85.590 du 19 mars 1986

IT: CH_VB 85.590 del 19 marzo 1986

Erwägungen

E. 19

März 1986 351 Motion Bonny Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Bundesrat hat eine Reihe von Massnahmen beschlos- sen oder in Aussicht genommen, um dem Flüchtlingspro- blem Herr zu werden. Schwachstelle bleibt dabei leider die wirksame Bekämpfung der illegalen Schlepperdienste, wel- che eine grosse Zahl unechter Flüchtlinge in unser Land einschleusen. Dies hängt vor allem mit der Tatsache zusam- men, dass der Schutz unserer Grenze in Friedenszeiten ungenügend ist. Ohne verstärkten Schutz an der Grenze werden wir nicht dem Schlepperunwesen wirksam entge- gentreten und auch das Flüchtlingsproblem allgemein nicht in den Griff bekommen können. Von diesen Tatsachen aus- gehend könnten uns die oben geforderten Massnahmen entscheidend weiter bringen. Der Nachweis für die Benützung dieser Grenzübergänge wäre eine formelle und unabdingbare Voraussetzung, damit ein Asylaufnahmeverfahren überhaupt eröffnet werden kann. Ausländer, die diese Grenzübergänge nicht benützen würden, kämen für das Asylaufnahmeverfahren von Anfang an nicht in Betracht und hätten unser Land, soweit sie nicht aus anderen legalen Gründen bei uns weilen, wieder zu verlassen. Es steht ihnen frei, sich an einem der bezeichne- ten Grenzübergänge zu präsentieren. Auf diese Weise könnte den üblen Praktiken der Schlepperorganisationen schlagartig ihre Attraktivität genommen werden. Mit der erwähnten Verstärkung der Grenzpolizeiorgane kön- nen eindeutig unechte Flüchtlinge bereits an der Landes- grenze aufgehalten werden. Damit würde eine ähnliche Pra- xis Platz greifen, wie sie bereits heute gegenüber ausländi- schen Arbeitsplatzsuchenden ohne gültige Papiere und entsprechende Bewilligung zur Anwendung kommt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates * vom 3. März 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986 1. Der Motionär geht von der Annahme aus, dass illegal eingereiste Ausländer, die in der Schweiz in der Folge ein Asylgesuch stellen, jederzeit in denjenigen Nachbarstaat zurückgebracht werden können, aus dem sie in die Schweiz einreisten. Eine derartige Grundvoraussetzung ist jedoch nicht gege- ben, da Rückreisen nur möglich sind, wenn die Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum des entspre- chenden Landes besitzen oder wenn die mit den Nachbar- staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Abkommen über die Ueber- nahme von Personen an der Grenze (Schubabkommen) angewendet werden können. Die Voraussetzungen des ersten Falles treffen nur selten zu. Im zweiten Fall scheidet die Rückübernahme durch den Drittstaat oft an der Tatsache, dass der Grenzübertritt unter Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtsgenügsam nach- gewiesen werden kann. Werden deshalb die Ausländer direkt beim Grenzübertritt aufgehalten, stellt die Rücküber- gabe gemäss Schubabkommen meistens kein Problem dar. Wenn ihnen jedoch die illegale Einreise gelungen ist, hängt die Anwendbarkeit dieser Abkommen insbesondere vom Nachweis ab, dass die Grenze tatsächlich illegal und nicht bloss unkontrolliert passiert wurde. Im weiteren müssen verschiedene, recht kurz bemessene

Fristen zur Stellung eines Rückübernahmegesuches eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Ausweisung des Ausländers in den Nachbarstaat nicht möglich. Mit Italien besteht im übrigen überhaupt kein derartiges Abkommen. Die verbleibenden Rückweisungsmöglichkeiten werden in Anwendung von Art. 19 Asylgesetz im Falle der Einreichung eines Asylbegehrens im Inland ausgeschöpft. Die Tatsache der Vorprüfung der Gesuche an der Grenze nach Art. 13 Asylgesetz und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückweisung an der Grenze gemäss Art. 13 Asylgesetz und Art. 5 Asylverordnung versetzen denjenigen Asylbewerber, der in der Schweiz verbleiben will, in eine bessere vorläufige Position, wenn er unter Umgehung der Grenzkontrolle einzureisen versucht. Daran ändert auch die Strafdrohung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wenig. Wenn infolgedessen nach den Vorstellungen des Motionärs der illegal eingereiste Ausländer an die Grenze zurückgewiesen würde, damit er dort sein Begehren einreicht, so kann es sich nicht mehr um ein Verfahren zur Prüfung der Einreisevoraussetzungen, sondern nur noch um ein materielles Verfahren handeln, in dem die Flüchtlingseigenschaft des Gesuchstellers geprüft wird. Nur unter dieser Voraussetzung kommt nämlich eine Rückschaffung in den Heimatstaat in Frage. Dies ist die Folge des Grundsatzes des Non-refoulement nach Art. 33 der Flüchtlingskonvention und Art. 45 Asylgesetz, der verbietet, dass ein Flüchtling in ein Land ausgewiesen wird, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder seinen politischen Anschauungen gefährdet wäre. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung des Postulates Ott. 2. Auch der Bundesrat empfindet die heutige Situation und insbesondere die faktische Privilegierung des illegal Eingereisten als stossend und ist willens, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den Missstand des durch illegale Einreise erzwungenen Aufenthaltes zu verhindern. Dies kann jedoch nur durch Ueberprüfung und Ergänzung der bilateralen Verträge über die Uebernahme von Personen an der Grenze und eines im Rahmen des Europarates zu schaffenden Erstasylabkommens erreicht werden. Einen gewissen Beitrag könnte auch die Verstärkung der Grenzkontrolle erbringen. Dazu wäre jedoch eine massive Aufstockung des Personalbestandes erforderlich. Aufgrund der zahlreichen praktischen und rechtlichen Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, kann der Bundesrat den Auftrag nicht in Form einer Motion, sondern nur als Postulat entgegennehmen. 3. Die Realisierung eines Verfahrenskonzeptes im Sinne des Motionärs erfordert im Vollzugsbereich zahlreiche Massnahmen. Insbesondere wären in Grenznähe Aufnahmezentren zu schaffen, in denen ganz oder teilweise das Asylverfahren durchgeführt werden müsste. Betreffend Standort, Anzahl und Organisation solcher Aufnahmezentren will sich der Bundesrat nicht binden lassen. Ausserdem ist auch zu prüfen, ob mit einer allfälligen Realisation der Anliegen nicht die bisherige Konzeption der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Asylbereich in Frage gestellt würde, weil nur noch die Grenzkanzone am Verfahren beteiligt wären. Unabdingbare Voraussetzung bei Verwirklichung der Anliegen des Motionärs ist auf jeden Fall, dass der Bund die im Rahmen der zweiten Asylgesetzrevision vorgeschlagene subsidiäre Verteilungskompetenz von Asylbewerbern auf die Kantone erhält. Der Bundesrat ist bereit, die Frage der Errichtung von Auffangzentren zur Erfassung und Abklärung der Asylgesuche zu prüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat im Sinne der Erwägungen umzuwandeln. Bonny: Ich hatte gestern Gelegenheit, die Quintessenz meiner Motion in drei Anträgen zur Gesetzesrevision vorzubringen, und Sie haben freundlicherweise diesen Anträgen mit deutlichem Mehr zugestimmt. Ich kann

mich somit einverstanden erklären, dass meine Motion als Postulat überwiesen wird.
Präsident: Herr Bonny ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.
Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall. Sie haben es somit überwiesen. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bonny Bekämpfung der Schlepperdienste Motion Bonny Politique d'asile. Lutte contre les organisations de passeurs In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.590 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1986 - 15:00 Date Data Seite 350-351 Page Pagina Ref. No

E. 20

014 179 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.